

Eine Behinderung liegt bei körperlicher, psychischer oder seelischer Einschränkung vor. Der Betroffene erhält abhängig vom Grad der Behinderung Vergünstigungen, Steuervorteile und ein persönliches Budget. Besondere Rechte bei Behinderung gelten im Berufsleben, beim Rentenanspruch und bei der Pflegeversicherung. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den Integrationsämtern.

## I. Wann liegt eine Behinderung vor?

### 1.1. Wer gilt als (schwer)behindert?

#### Was sagt der Gesetzgeber?

Von einer Behinderung spricht das Gesetz, wenn die körperlichen Funktionen (z.B. durch Lähmungen), die geistige Fähigkeit (z.B. durch eine stark unterdurchschnittliche Intelligenz oder gestörte kognitive Fähigkeiten) oder seelische Gesundheit (z.B. durch ein Trauma) bei einem Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beeinträchtigung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist.

#### Behinderung gleich Schwerbehinderung?

Die Schwere der Behinderung wird durch den **Grad der Behinderung** (kurz: GdB) ausgedrückt, und zwar **nach 10er-Graden von 20 bis 100 abgestuft**. Nach den gleichen Grundsätzen wird auch der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bemessen, wenn die Behinderung beispielsweise auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist. Denn der Grad der Schädigung (GdS) ist identisch mit dem Grad der Behinderung (GdB). Einen ausführlichen Überblick über den GdS finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

**Schwerbehindert** sind nur Personen, bei denen ein **GdB von mindestens 50** festgestellt ist und die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz in Deutschland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

#### Wer hat das Recht auf eine Gleichstellung?

##### Personen mit einem GdB von mindestens 30

können auf **Antrag** schwerbehinderten Menschen **gleichgestellt** werden. Nach dem Gesetz soll eine Gleichstellung dann vorgenommen werden, wenn jemand **aufgrund seiner Behinderung** ohne die Gleichstellung keinen **geeigneten** Arbeitsplatz bekommen oder behalten kann. Es muss aber ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen.

Das heißt, auch Personen, bei denen nur ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde, können so von einzelnen Vorteilen einer anerkannten Schwerbehinderung profitieren. Geregelt ist die Gleichstellung in § 2 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Die Gleichstellung müssen Sie bei der für Sie zuständigen **Agentur für Arbeit** beantragen. Hierzu brauchen Sie den **Feststellungsbescheid** des Versorgungsamtes oder einen anderen

Bescheid, aus dem hervorgeht, in welchem Maße Sie in Ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Gleichgestellte Menschen genießen den gleichen **besonderen Kündigungsschutz** wie schwerbehinderte Menschen. Auch der Arbeitgeber profitiert davon, denn Gleichgestellte werden bei der **Schwerbehindertenquote** mitgezählt.

Eine völlige Gleichstellung hat dies aber nicht zur Folge. So gibt es zum Beispiel keine unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und auch keinen Anspruch auf Zusatzurlaub, wie ihn Schwerbehinderte haben.

### **Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene**

Für diesen Personenkreis ist es nicht einfach, einen Ausbildungsplatz zu finden. Deshalb können Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, während der Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen auch dann gleichgestellt werden, wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt. Als Nachweis ist eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder ein Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausreichend. Die Arbeitsagentur darf die Behinderung unabhängig vom Versorgungsamt ermitteln.

Das Ganze hat auch **für den Arbeitgeber Vorteile**. Er erhält vom Integrationsamt Zuschüsse zu den Ausbildungskosten.

**Beachten Sie:** Die sonstigen Regelungen für Schwerbehinderte und die ihnen gleichgestellten Menschen wie zum Beispiel der besondere **Kündigungsschutz** gelten hier nicht. Außerdem endet die Gleichstellung automatisch mit dem Ende der Ausbildung.

## **1.2. Wie wird der Grad einer Behinderung festgestellt?**

### **Sie müssen einen Antrag stellen**

Nicht nur bei angeborenen Behinderungen erhalten Betroffene auf **Antrag** einen Behindertenausweis. Vielmehr führen zahlreiche Erkrankungen wie typische Alterserscheinungen (z.B. Hüftgelenkoperationen) oder Krebserkrankungen zu (zeitlich beschränkten) Behinderungen.

**Antragsvordrucke** erhalten Sie bei den örtlichen Fürsorgestellen, Sozialämtern, Bürgerbüros, Behindertenverbänden und den Schwerbehindertenvertretungen in Betrieben und Dienststellen. Sowie im Rathaus in Gersheim

### **Tipp**

Formulare der einzelnen Bundesländer, die Möglichkeit eines Online-Antrags und weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de) (Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Menschen mit Behinderungen) sowie unter [www.versorgungsaemter.de](http://www.versorgungsaemter.de).

Wer sich seine Schwerbehinderteneigenschaft nicht per Ausweis dokumentieren lassen will, kann nicht dazu gezwungen werden. Allerdings sind mit dem Ausweis sogenannte

**Nachteilsausgleiche** finanzieller und praktischer Natur verbunden (z.B. Steuervorteile und Parkerleichterungen), die Ihnen ohne Ausweis nicht zustehen.

Der Schwerbehindertenausweis dient als **Nachweis** für Ihre Behinderung gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden und allen Institutionen, von denen Sie Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen wollen.

### **Tipp**

Hat bereits eine andere Stelle einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) festgestellt (z.B. Bescheid einer Berufsgenossenschaft wegen eines Arbeitsunfalls oder eines Versorgungsamtes wegen Soldatenversorgung), dann ist normalerweise **kein Verfahren beim Versorgungsamt erforderlich**. Der Bescheid der anderen Stelle hat die gleiche Wirkung wie die Feststellung eines Grades der Behinderung im Schwerbehindertenrecht. Das Gleiche gilt für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), die von dem GdS abgelöst wurde. **Ausnahme:** Bescheide der deutschen Rentenversicherungsträger (DRV Bund, Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) sind **nicht ausreichend**, da diese Bescheide keine Feststellungen über den Grad der Behinderung oder das Ausmaß der Erwerbsminderung enthalten.

Beträgt die von der anderen Stelle festgestellte MdE bzw. der GdS wenigstens 50, stellt Ihnen das Versorgungsamt auf Wunsch einen Schwerbehindertenausweis aus.

**Wichtig:** Vergessen Sie nicht, dem Antrag ein aktuelles **Passbild** beizufügen. Dieses wird für den Ausweis benötigt.

Ebenfalls ganz wichtig ist es, die **Befreiung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht** zu erklären. Daher werden Sie in der Regel im Antragsformular dazu aufgefordert. Ohne die Entbindung von der Schweigepflicht sind keine weiteren Ermittlungen der Behörde bei noch offenen Fragen möglich. Und das kann Ihnen zum Nachteil gereichen.

### **Wer stellt den Grad der Behinderung fest?**

Den Grad der Behinderung und damit auch die Schwerbehinderung stellt je nach Bundesland das örtlich für Sie zuständige **Versorgungsamt**, Amt für soziale Angelegenheiten, das Amt für Familie und Soziales oder das Amt für Versorgung fest. Welche Behörde für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde oder Stadtverwaltung.

### **Bereiten Sie sich auf das Verfahren gut vor**

Besprechen Sie am besten schon im Vorfeld des Verfahrens mit den behandelnden Ärzten oder Ihrem Hausarzt, welche Funktionsbeeinträchtigungen Sie geltend machen können und welche Unterlagen Sie dafür benötigen.

Neben persönlichen Daten und Fragen zum Krankenversicherungsverhältnis müssen Sie alle Ärzte angeben, die Sie behandelt haben und/oder noch behandeln. Selbst Krankenhausaufenthalte sind aufzuführen. Haben Sie aktuelle Unterlagen über Ihren Gesundheitszustand (z.B. Entlassungsberichte eines Krankenhauses oder Röntgenbilder), fügen Sie diese bei. Das beschleunigt das Verfahren.

Der wichtigste Teil sind die Angaben zur körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, die Sie geltend machen wollen. Sie werden danach gefragt, ob die Beeinträchtigung

- angeboren,
- durch einen Unfall oder
- durch eine Erkrankung entstanden ist.

### **Tipp**

Sammeln Sie alle Unterlagen zu Ihrer Erkrankung in einem Ordner! Machen Sie unbedingt **Kopien** für den Fall, dass etwas auf dem Post- oder Dienstweg verloren geht. Es dient auch der Beschleunigung des Verfahrens, wenn Sie die Unterlagen aus Ihrer Krankenakte persönlich beim Arzt abholen und dem Antrag beifügen.

### **Wie entscheidet das Versorgungsamt?**

Die Entscheidung des Versorgungsamtes beruht auf der **Richtlinie Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit**.

Als Antragsteller sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Das heißt, Sie müssen alle Informationen liefern, die Ihnen bekannt sind, und sich eventuell einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Kommen Sie dem nicht nach, müssen Sie mit einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung rechnen.

Im Normalfall stellt das Amt dann den **Grad der Behinderung** und die **Merkzeichen** fest (z.B. aG für außergewöhnlich gehbehindert oder Bl für blind, vgl. unten). Der zuständige Bearbeiter prüft, ob alle erforderlichen Befunde eingegangen sind.

Die Unterlagen werden von sozialmedizinisch ausgebildeten Ärzten begutachtet. Die festgestellten Gesundheitsstörungen werden einzeln einem Einzelgrad der Behinderung zugeordnet. Anschließend wird daraus ein Gesamtgrad der Behinderung gebildet.

Danach werden die Unterlagen dem **ärztlichen Dienst** zugeleitet. Dieser entscheidet, ob eine Einstufung bereits anhand der vorliegenden Befunde möglich ist, oder ob Sie darüber hinaus noch untersucht werden müssen.

### **Wie lange dauert das Verfahren?**

Das Verfahren dauert grundsätzlich **sechs Monate**. Bei erwerbstätigen Behinderten muss die Entscheidung innerhalb von **drei Wochen** nach Eingang des Antrags ergehen, sofern nach Aktenlage, das heißt ohne zusätzliche Gutachten, entschieden werden kann. Ist noch ein Gutachten erforderlich, so sind nach Erstellung des Gutachtens **wiederum zwei Wochen** Frist bis zur Entscheidung einzuhalten.

### **Tipp**

Oft zieht sich das Verfahren aber länger hin. Stellen Sie sich auf ca. **drei Monate** ein. Gibt die Behörde an, dass ihr die Befundberichte nicht zeitnah übersandt wurden oder haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht oder nur verspätet erfüllt, ist die Verzögerung entschuldigt.

Liegt dagegen kein Grund für die Überschreitung von **sechs Monaten** vor, können Sie beim Sozialgericht **Untätigkeitsklage** erheben.

Zum Abschluss des Verfahrens erhalten Sie einen sogenannten **rechtsmittelfähigen Bescheid** über den Grad Ihrer Behinderung.

### **Tipp**

Die versorgungsärztliche Stellungnahme ist nicht Bestandteil des späteren Bescheids. Machen Sie von Ihrem Recht auf **Akteneinsicht** Gebrauch, wenn Ihr Antrag abgelehnt oder Sie nicht so beschieden worden sind, wie Sie es erwartet haben. So können Sie besser überprüfen, ob es sich lohnt, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen.

### **Was tun, wenn der Bescheid nicht Ihrem Antrag entspricht?**

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von **einem Monat** ab Eingang des Bescheids **Widerspruch** einzulegen.

### **Tipp**

Wenn Sie Widerspruch einlegen, lassen Sie sich am besten rechtlich unterstützen, beispielsweise durch einen Fachanwalt für Sozialrecht, vom Sozialverband VDK Deutschland e.V. ([www.vdk.de](http://www.vdk.de)) oder von der Lebenshilfe e.V. ([www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)). Darüber hinaus sollten Sie sich mit Ihrem Arzt beraten und als Grundlage hierzu die versorgungsärztliche Stellungnahme verwenden.

Den Widerspruch können Sie zunächst formal ohne Begründung beim Versorgungsamt abgeben. Wichtig ist, dass Sie im Widerspruchsschreiben **Akteneinsicht** beantragen (s.o.). So können Sie den Widerspruch im nächsten Schritt gezielt begründen.

Schicken Sie Ihren formalen Widerspruch möglichst zeitnah nach Empfang des Bescheides – also **vor Ablauf der Monatsfrist** – an das Versorgungsamt. Nach Eingang der geforderten Aktenkopien haben Sie in der Regel vier Wochen Zeit, Ihren Widerspruch zu begründen.

Wird Ihrem Widerspruch stattgegeben, nimmt das Versorgungsamt eine **Neubewertung** Ihres Falles vor. Einigen Sie sich nicht mit dem Versorgungsamt, bleibt nur noch die **Klage** beim Sozialgericht. **Beachten Sie:** Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats** nach Erhalt des Widerspruchsbescheids einreichen.

### **Wie geht es weiter, wenn Ihrem Antrag entsprochen wird?**

#### **Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis**

Stellt das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung von **mindestens 50** fest, erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis. Bei einem GdB unter 50 gibt es keinen Ausweis, selbst wenn die **Gleichstellung** bestätigt wurde.

**Wichtig:** Im Schwerbehindertenausweis stehen **keine konkreten Befunde** über Ihre Funktionsbeeinträchtigung. Er enthält lediglich den Grad der Behinderung sowie eventuelle Merkmale (vgl. nächster Punkt).

## Tipp

Die Bescheinigung des Versorgungsamtes oder der Schwerbehindertenausweis selbst ist ein sogenannter **Grundlagenbescheid**. Er wird deshalb **steuerlich rückwirkend berücksichtigt**. Achten Sie darauf, dass die Behinderung ab Eintritt und nicht erst ab Antragstellung bescheinigt wird.

Der Ausweis wird in der Regel zunächst **für fünf Jahre** ausgestellt. Danach müssen Sie erneut einen Antrag stellen. Dabei haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung.

## Tipp

Beantragen Sie die Verlängerung am besten drei Monate vor Ablauf. So vermeiden Sie ausweislose Zeiten.

Wenn die Behörde bei der Verlängerung des Ausweises Anhaltspunkte für eine **Verbesserung des Gesundheitszustandes** findet, kann sie ein Nachprüfungsverfahren einleiten. Sie muss dann beweisen, dass sich eine Verbesserung des Zustands ergeben hat.

Ist der Schwerbehindertenausweis **2-mal verlängert** worden, so muss danach ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Sollte sich früher eine **Verschlechterung** einstellen oder neue Beeinträchtigungen auftreten, haben Sie die Möglichkeit, eine **vorzeitige Überprüfung** zu beantragen.

Ist keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes zu erwarten, wird der Ausweis **unbefristet** ausgestellt.

## Was beinhaltet der Schwerbehindertenausweis?

Der Schwerbehindertenausweis wird nur noch in **Scheckkartenformat** ausgestellt. Die alten Schwerbehindertenausweise aus Papier behalten jedoch ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer.

Der Ausweis enthält den **Grad der Behinderung** und die **Merkzeichen**. Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen dienen. Mit den Merkzeichen sind unterschiedliche Rechte verbunden. Sie haben folgende Bedeutung:

- **G für erhebliche Gehbehinderung**

Dieses Merkzeichen steht für die erhebliche Beeinträchtigung des Behinderten in seiner Beweglichkeit im Straßenverkehr. Voraussetzung ist, dass er die ortsüblichen Strecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Allerdings kommt es nicht auf die realen Verhältnisse vor Ort an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen (d.h. altersunabhängig von Nichtbehinderten) noch zu Fuß zu bewältigen sind. Als ortsübliche Wegstrecke gilt eine **Strecke von etwa 2 km**, die etwa in einer halben Stunde zurückgelegt wird.

- **aG für außergewöhnliche Gehbehinderung**

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert.

Querschnittsgelähmte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind.

**Achtung:** Benutzt ein Behinderter einen Rollstuhl, kommt es darauf an, ob er ständig darauf angewiesen ist. Die bloße Verordnung eines Rollstuhls reicht nicht.

- **Bl für Blindheit**

Als blind gilt ein Mensch, dessen Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 2 % beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen (insbesondere bei Gesichtsfeldeinschränkungen).

- **G1 für Gehörlosigkeit**

Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die gehörlos sind oder sich trotz Gehörhilfe nicht ausreichend verständigen können.

- **B für Notwendigkeit ständiger Begleitung**

Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die infolge ihrer Behinderung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Wichtig ist, ob regelmäßig fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt mit dem Verkehrsmittel notwendig ist, bereit sein muss oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen erforderlich sind.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder G1 besteht.

- **H für Hilflosigkeit**

Voraussetzung ist hier, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei täglichen Verrichtungen (z.B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Person nicht unmittelbar zusammenhängen, wie zum Beispiel hauswirtschaftliche Versorgung, spielen hier keine Rolle.

Folge: Wer von der Pflegeversicherung in die Pflegestufe III eingestuft wurde, erhält stets das Merkzeichen H. Bei Pflegestufe I liegt noch keine Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechts vor. Bei Pflegestufe II kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

- **RF für Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Kann jemand aufgrund seiner Behinderung praktisch auf Dauer seine Wohnung nicht mehr verlassen, liegt die Voraussetzung zur Befreiung von den Rundfunkgebühren vor. Solange er aber mit technischen Hilfsmitteln und gegebenenfalls mithilfe einer

Begleitperson in der Lage ist, eine öffentliche Veranstaltung aufzusuchen, kommt das Merkzeichen RF nicht infrage.

Unabhängig von den folgenden Voraussetzungen erfolgt eine generelle Befreiung für Blinde (Bl) und stark Sehbehinderte (mit mindestens GdB 60 für die Sehbehinderung) und für Hörgeschädigte mit einem GdB von wenigstens 50 – immer vorausgesetzt, es ist keine ausreichende Verständigung anhand von Hörhilfen möglich.

- **VB für versorgungsberechtigt**

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % hat, erhält diesen Eintrag.

- **EB für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung mit einem GdS von wenigstens 50 und Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.**

Die Merkzeichen berechtigen die Betroffenen zu bestimmten Vergünstigungen, wie etwa der kostenlosen Nutzung von Verkehrsmitteln. Deshalb enthalten Ausweise mit den Merkzeichen G, aG, Bl, H oder Gl einen **orangefarbenen Flächenaufdruck**.

Damit wird signalisiert, dass Sie kostenlos öffentliche Verkehrsmittel benutzen dürfen. Allerdings brauchen Sie zusätzlich noch ein Beiblatt mit einer gültigen Wertmarke als Fahrkarte.

## **II. Welche finanziellen Vorteile stehen Behinderten zu?**

### **2.1. Das persönliche Budget**

#### **Wem steht ein persönliches Budget zu?**

Jeder behinderte Mensch hat Anspruch auf ein persönliches Budget. Entscheiden Sie sich dafür, erhalten Sie anstelle von Sach- und Dienstleistungen einen **Geldbetrag**, mit dem Ihr individueller Hilfsbedarf gedeckt werden soll. Die Höhe ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Gezahlt werden in der Regel zwischen 200,00 € und 800,00 €. Selbst einmalige Budgets können gewährt werden.

Ein Hörbehinderter braucht für einen Behördenbesuch einen Gebärdendolmetscher.

Grundsätzlich können über das Budget auch Familienmitglieder als persönliche Assistenz zum Beispiel für Fahrten zur Therapie angestellt werden.

#### **Wie wird das persönliche Budget beantragt?**

Zunächst wenden Sie sich an einen der folgenden Leistungsträger

- Krankenkasse
- Pflegekasse
- Rentenversicherungsträger
- Unfallversicherungsträger
- Träger der Alterssicherung für Landwirte



- Träger der Kriegsopferversorgung
- Jugendhilfeträger
- Sozialhilfeträger
- Integrationsamt
- Agentur für Arbeit

oder eine sogenannte **gemeinsame Servicestelle**. Adressen erfahren Sie bei oben genannten Leistungsträgern oder im Internet unter [www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de). Hier werden Sie beraten, welche Hilfen für Sie infrage kommen.

Geht es um Leistungen mehrerer Leistungsträger, so wird einer der Leistungsträger zu Ihrem sogenannten **Beauftragten**, der sich um die Stellungnahmen der übrigen beteiligten Leistungsträger bemüht.

Ist der jeweilige Bedarf bei den verschiedenen Leistungsträgern festgestellt, treffen Sie mit dem Beauftragten eine **Vereinbarung** über sämtliche Leistungen, die mit dem persönlichen Budget abgedeckt werden sollen. Hierüber erhalten Sie dann einen **Bescheid**, in dem alle Einzelheiten aufgeführt sind. Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, können Sie gegen den Bescheid **Rechtsmittel** einlegen – immer bei dem Leistungsträger, der den Bescheid erlassen hat.

## 2.2. Wer hat Anspruch auf Blindengeld oder Blindenbeihilfe?

Behinderte, die das Merkzeichen Bl im Ausweis haben, erhalten Blindengeld. Dieses wird unabhängig vom Einkommen auf Grundlage des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) gezahlt. Die Höhe ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Es wird ebenfalls nur auf **Antrag** gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Versorgungsamt bzw. beim Sozialamt zu stellen.

Es zählt nur das **Datum des Antragseingangs**. Es erfolgt keine Nachzahlung, wenn zum Beispiel aus Unwissenheit für die Vergangenheit kein Antrag gestellt wurde. Die Beträge sind von Land zu Land unterschiedlich.

## 2.3. Vorteile bei eingeschränkter Mobilität

### Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr

Ein Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Aufdruck und den Merkzeichen G, aG, Bl oder H sowie einer gültigen Wertmarke berechtigen dazu, weite Teile des Nahverkehrsangebots in ganz Deutschland **kostenlos** zu nutzen. Dazu zählen:

- Straßenbahnen,
- Busse im Orts- und Nahverkehr, Linienverkehr und
- U- und S-Bahnen.

Ganz kostenlos ist allerdings die unentgeltliche Beförderung meist nicht, da Sie je nach Merkzeichen die **erforderliche Wertmarke** kaufen müssen.

Eine Wertmarke, die für ein Jahr gültig ist, kostet in der Regel 72,00 €, der Preis für eine Halbjahreskarte beträgt 36,00 €. Die Wertmarke gilt ab dem Kalendermonat, der auf ihr eingetragen ist. Sie erhalten sie bei dem für Sie zuständigen Versorgungsamt. Eine

Wertmarke kann zurückgegeben werden, wenn sie noch mindestens drei volle Kalendermonate gültig ist. Jeden vollen Kalendermonat gibt es dann 5,00 € zurück.

**Kostenlos** wird die Wertmarke nur an Schwerbehinderte abgegeben

- mit Merkzeichen Bl,
- mit Merkzeichen H,
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem § 27a oder § 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, und
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 1.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Sowohl im Nah- wie auch im Fernverkehr dürfen Sie kostenlos einen Rollstuhl oder andere orthopädische Hilfsmittel und einen Blindenhund mitnehmen.

### **Tipp**

Die Deutsche Bahn AG bietet Schwerbehinderten eine Reihe von Vergünstigungen und Serviceleistungen. Dazu zählt die kostenlose Platzreservierung, rollstuhlgeeignete Plätze in Fernzügen, Abteile für Schwerbehinderte und Ein-, Aus- und Umsteigehilfen.

Haben Sie das Merkzeichen B für die Notwendigkeit einer Begleitperson in Ihrem Ausweis vermerkt, ist die Fahrt für die Begleitperson in allen Zügen kostenlos. Das gilt auch dann, wenn Sie selbst als behinderte Person nicht freifahrtberechtigt sind.

Um diesen Service optimal in Anspruch nehmen zu können, sollten Sie sich möglichst schon **ein paar Tage vorher** unter der bundeseinheitlichen Rufnummer der Deutschen Bahn AG (01805/5125129) anmelden. **Aber:** Trotz Freifahrtausweis müssen Sie für alle **zuschlagpflichtigen Züge** der Deutschen Bahn AG einen Zuschlag zahlen.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 sowie erwerbsunfähige Rentner und Senioren ab 60 erhalten außerdem die Bahncard 50 zu einem ermäßigten Preis.

### **Vergünstigung bei der Kfz-Steuer**

Je nach vorhandenen Merkzeichen gibt es **zusätzlich** (Merkzeichen aG, H, Bl) oder **alternativ** (Merkzeichen G und Gl) eine Vergünstigung bei der Kfz-Steuer. Wird die Steuerermäßigung zusätzlich gewährt, beträgt sie 100 %, sonst nur 50 %.

**Beachten Sie:** Die Steuerermäßigung gilt nur für ein Fahrzeug, das auf den behinderten Menschen **selbst zugelassen** ist. Das Fahrzeug darf dann auch **nur** von dem oder für den berechtigten Menschen genutzt werden.

### **Vergünstigungen im Flugverkehr**

Bei deutschen Fluggesellschaften fliegen **Begleitpersonen** von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im innerdeutschen Linienverkehr kostenlos. In der Regel werden diese

Vergünstigungen aber nur im Zusammenhang mit teuren **Standardtarifen** angeboten. Ob sich das lohnt, ist ein Rechenexempel.

Innerhalb Europas gelten einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Rechte behinderter Reisender:

- Ab einem GdB von 50 ist eine kostenlose Sitzplatzreservierung möglich.
- Berücksichtigung behinderungsspezifischer Anforderungen bei der Platzvergabe.
- Kostenlose Begleitung sowohl am Abflug- als auch am Zielflughafen.
- Kostenfreie Beförderung eigener Hilfsmittel wie Rollstühle (soweit zusammenklappbar) oder Blindenhunde.

### **Tipp**

Wenn Sie die Hilfeleistungen der Fluggesellschaften in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie das der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro am besten **48 Stunden vor dem Abflug** mit. Aus Sicherheitsgründen ist die Anzahl der behinderten Personen pro Flug begrenzt.

### **Erleichterungen beim Parken**

#### **Parken mit dem blauen EU-Ausweis**

Inhaber eines Schwerbehindertenausweises dürfen nicht automatisch auf einem Behindertenparkplatz parken. Sie benötigen **zusätzlich** einen **kostenlosen Parkausweis**. **Beachten Sie:** Seit 2011 haben alle vor 2001 ausgegebene Parkausweise für behinderte Menschen keine Gültigkeit mehr. Parken auf Behindertenparkplätzen ist nur noch mit dem einheitlichen EU-Parkausweis erlaubt.

Der Ausweis gilt in allen Ländern der Europäischen Union und außerdem in Albanien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Russland, Schweiz, Türkei, Ukraine und Weißrussland.

Der Antrag wird bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt. Mit dieser **Ausnahmegenehmigung** dürfen Sie auf Parkplätzen parken, die mit einem Rollstuhl-Symbol kenntlich gemacht sind. **Beachten Sie:** Parken Sie aber nicht auf einem Parkplatz, der mit dem Namen einer Person oder einem Fahrzeugkennzeichen versehen ist!

Folgende Personengruppen kommen für die Erteilung von Parkerleichterungen in Betracht:

- mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- oder mit dem Merkzeichen Bl (blind)
- Contergangeschädigte (beidseitige Amelie oder Phokomelie) und Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (z.B. Amputation beider Arme)

Der blaue EU-Parkausweis erlaubt

- auf den mit Zusatzschild Rollstuhlfahrersymbol besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannten Behindertenparkplätzen) zu parken,
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,

- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- eine längere Parkzeit für bestimmte Halteverbotsstrecken zu nutzen. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- auf gekennzeichneten Bus- und Sonderfahrstreifen in Berlin während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeit bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben,
- in Bereichen, in denen das absolute Halteverbot mit Zusatzzeichen Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben,
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände – soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird – zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die **höchstzulässige Parkzeit** beträgt – wenn nicht anders angegeben – 24 Stunden.

Der Ausweis darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten nicht – selbst wenn das Fahrzeug auf den Behinderten zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für den Behinderten erledigt werden. Verstöße dagegen werden als Missbrauch von Ausweispapieren mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

**Achtung:** Wer nur Merkzeichen G alleine im Schwerbehindertenausweis stehen hat, hat keinen Anspruch auf Parkerleichterungen. Das heißt, Ihr Fahrzeug darf in diesem Fall abgeschleppt werden, selbst wenn keinerlei Behinderung von Ihnen ausgeht.

Nutzen Sie bei Bedarf die Möglichkeit, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde darüber hinaus einen **individuellen Behindertenparkplatz** zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie über einen Parkausweis für Behinderte verfügen, nicht genügend Parkraum vorhanden ist und Sie über keine Garage oder Abstellplatz in zumutbarer Nähe Ihrer Wohnung oder Ihres Arbeitsplatzes verfügen. Im Gegensatz zum Parkausweis besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

### **Parken mit dem orangefarbenen Ausweis**

Neben dem europaweit gültigen blauen Parkausweis gibt es noch den orangefarbenen Ausweis. Dieser Ausweis berechtigt **nicht** zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, er bietet jedoch eine Reihe von Erleichterungen beim Parken. Einen Anspruch auf diese Ausnahmegenehmigung haben (vgl. auch [www.behindertenbeauftragte.de](http://www.behindertenbeauftragte.de)):

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Der orangefarbene Parkausweis erlaubt:

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden),
- im Zonenhalteverbot über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- an Stellen über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, die als Parkplatz ausgeschildert sind (Nummer 314 und 315) und für die durch ein Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit angeordnet ist,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- in entsprechend gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in Einzelfällen kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn (DB) zu parken. Da es sich hier jedoch nicht um öffentlichen Verkehrsraum, sondern um Privatgelände der DB handelt, sollten behinderte Menschen sich unbedingt genau über die Bedingungen informieren.
- Das Parken auf Behindertenparkplätzen ist bundesweit weiterhin ausschließlich mit dem blauen Parkausweis gestattet. Der orangefarbene Ausweis berechtigt nicht zur Nutzung dieser Parkplätze.

## **2.4. Weitere Beitragsermäßigungen und -befreiungen**

### **Befreiung von TÜV- und Straßenverkehrsamtsgebühren**

Aufgrund der Behinderung können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Kosten für Sonderabnahmen, Prüfungen beim TÜV oder Fahrzeug- oder Führerscheineinträge. Diese Gebühren können ermäßigt werden oder entfallen sogar ganz. Nicht mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Gebühren müssen Sie ungekürzt bezahlen.

### **Beitragsermäßigungen in Autoklubs**

Automobilklubs bieten bis zu 50 % Beitragsermäßigung auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag an. Da ist eine Mitgliedschaft sinnvoll, wenn man dadurch weitere Angebote des Klubs in Anspruch nehmen kann wie zum Beispiel eine Reiserückholversicherung.

## Befreiung oder Ermäßigung von Rundfunk- und Fernsehgebühren

Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht steht folgenden Personenkreisen zu:

- taubblinden Menschen
- und Empfängern von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Wurde Ihnen das Merkzeichen RF zuerkannt, können Sie beim

Beitragsservice von ARD, ZDF und DeutschlandRadio  
Telefon 018 59995 0888  
Internet: [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de).

einen Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags stellen. Der Rundfunkbetrag, den Sie dann bezahlen müssen, reduziert sich dann auf ein Drittel, also zurzeit 5,99 € pro Monat. Sie können die Befreiung/Ermäßigung auch online beantragen.

## Vergünstigungen beim Telefonieren

Bei der Deutschen Telekom AG gibt es einen sogenannten **Sozialtarif**. Den erhalten Sie oder mit Ihnen zusammenlebende Angehörige mit einem Telefonanschluss, wenn

- Sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder
- als blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Person einen Grad der Behinderung von mindestens 90 haben.

Den **Antrag** stellen Sie direkt bei der Deutschen Telekom AG oder an eine Telekom Servicestelle in Wohnortnähe. Sie können sich den Antrag im Internet unter [www.telekom.de](http://www.telekom.de) herunterladen. Bestehende Sozialtarife können Sie dort auch direkt online verlängern.

Die Höhe der Vergünstigung beträgt derzeit pro Monat 6,94 € netto für Behinderte, die von den Rundfunkgebühren befreit sind (Merkzeichen RF). 8,72 € netto beträgt die Vergünstigung für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90.

Das Ganze gilt allerdings nur für **Standardverbindungen**. Mobilfunknetze und sogenannte Mehrwertnummern (z.B. 0180-Rufnummern) zählen nicht dazu. Im Ergebnis lohnt sich der Sozialtarif im Prinzip nur für Wenigtelefonierer. Lassen Sie sich am besten vor Ort beraten. Vergünstigungen werden inzwischen auch im Mobilfunkbereich angeboten. Nachfragen bei den jeweiligen Providern lohnt sich.

## 2.5. Welche Steuervorteile gibt es?

Hier erhalten Behinderte eine ganze Reihe von Vergünstigungen in Form von **Pausch- bzw. Freibeträgen**. Im Einzelnen gibt es folgende steuerliche Vergünstigungen:

- Pauschbetrag für Behinderte,
- außergewöhnliche Belastungen und
- Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zu 624,00 € bzw. 924,00 € jährlich.

## Übersicht über die Pauschbeträge

Bei einem Grad der Behinderung von	beträgt der Pauschbetrag
25 und 30	310,00 €
35 und 40	430,00 €
45 und 50	570,00 €
55 und 60	720,00 €
65 und 70	890,00 €
75 und 80	1.060,00 €
85 und 90	1.230,00 €
95 und 100	1.420,00 €
hilflos und blind	3.700,00 €

Der Behinderten-Pauschbetrag wird immer als **Jahresbetrag** gewährt, unabhängig davon, ob die Behinderung während des ganzen Jahres bestanden hat. Wird der Grad der Behinderung im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt, steht Ihnen der Pauschbetrag nach dem höchsten Grad zu. Außerdem kann er auch bei rückwirkender Feststellung der Behinderung für vorhergehende Jahre geltend gemacht werden.

Statt der Pauschbeträge können Sie auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen geltend machen, wenn diese höher als der festgesetzte Pauschbetrag sind. Dann wird jedoch die zumutbare Belastung abgezogen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand richtet.

Lassen Sie sich den Pauschbetrag beim Finanzamt in die ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) eintragen, sodass Ihr Arbeitgeber Ihnen ein höheres Netto-Gehalt auszahlen kann.

### Tipp

Über weitere Einzelheiten können Sie sich bei Ihrem Finanzamt, einem Steuerberater oder im Internet beispielsweise unter [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de) informieren. Wertvolle Informationen im Steuerbereich bieten auch die aktuellen **Steuermerkblätter** unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de).

Denn gerade die Krankheitskosten, Kosten für eine Privatschule, Kraftfahrzeugkosten, die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, die Unterbringung in einem Heim etc. können Ihr Budget weit über die Pauschbeträge hinaus belasten.

## III. Was gilt im Berufsleben?

### 3.1. Integrationsämter beraten Sie kostenlos

Das **Integrationsamt** muss Sie in allen Fragen rund um Ihre Beschäftigung beraten und informieren. Dies gilt insbesondere für die leidensgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

Die Integrationsämter sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert. Diese sind beispielsweise bei den Wohlfahrtsverbänden angesiedelt. Im Auftrag

des Integrationsamtes und der Agentur für Arbeit betreuen und begleiten Sie sogenannte **Integrationsfachdienste**.

Der Integrationsfachdienst informiert, berät und unterstützt Sie auch bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und sichert vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung. Diese Hilfeleistungen sind **kostenlos**.

### **Tipp**

Wie die Integrationsämter Sie konkret unterstützen, erfahren Sie zum Beispiel unter [www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de).

## **3.2. Wenn Sie eingestellt werden**

Ob bei der Einstellung nach der **Schwerbehinderteneigenschaft** gefragt werden darf, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass die Frage auch dann zulässig ist, wenn die Behinderung keinen Einfluss auf die konkrete Tätigkeit hat.

Wer hier falsche Angaben macht, muss damit rechnen, dass der Arbeitgeber den Vertrag wegen arglistiger Täuschung rückgängig macht. Unter Umständen machen Sie sich sogar schadensersatzpflichtig.

Verschweigen Sie dem Arbeitgeber gegenüber Ihre Schwerbehinderung, zahlt dieser womöglich eine **Ausgleichsabgabe**, ohne dazu verpflichtet zu sein. Ihm entsteht folglich ein Schaden, den Sie dann zu ersetzen hätten.

Der künftige Arbeitgeber darf auch fragen, ob eine **Behinderung** besteht, ob zum Beispiel ein Antrag auf Anerkennung der Behinderung gestellt worden ist. Das geht aber nur, wenn die Behinderung die Arbeit tatsächlich beeinträchtigen würde. Werden Sie nicht gefragt, trifft Sie nur dann eine **Offenbarungspflicht**, wenn sich Ihre Behinderung auf die geforderte Arbeitsleistung auswirken könnte.

## **3.3. Wenn Ihnen gekündigt wird**

Behinderte haben einen **besonderen Kündigungsschutz** – und zwar unabhängig von der Betriebsgröße. Jeder Auflösung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses muss vorher das Integrationsamt zustimmen.

Wollen Sie sich auf den besonderen Kündigungsschutz berufen, müssen Sie im Fall einer Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb einer Frist von drei Wochen (Frist der Kündigungsschutzklage) die Schwerbehinderteneigenschaft offenbaren. Beachten Sie diese Frist nicht, verlieren Sie den Schutz.

**Wichtig:** Der besondere Kündigungsschutz steht Ihnen auch zu, wenn Ihr Arbeitgeber von der Schwerbehinderteneigenschaft oder dem Antrag beim Versorgungsamt nichts weiß.

## **3.4. Wenn es um den Urlaub geht**

Der Schwerbehindertenausweis garantiert Ihnen einen bezahlten **Zusatzurlaub** von einer Arbeitswoche pro Urlaubsjahr. Bei einer 5-Tage-Woche erhalten Sie **fünf volle Arbeitstage**, bei einer 4-Tage-Woche vier – immer vorausgesetzt, es wurde ein GdB von wenigstens 50



festgestellt und dieser ist dem Arbeitgeber bekannt. Für **Gleichgestellte** gilt dieser Anspruch **nicht**.

Der Anspruch besteht anteilig ab dem Monat der Feststellung. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. Bruchteile, die kleiner sind, sind jedoch nicht abzurunden, sondern anteilig in Stunden zu gewähren.

Ihre Behinderung wird am 1.5. festgestellt. Ihr anteiliger Anspruch auf Zusatzurlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres beträgt nunmehr  $\frac{8}{12}$ . Das macht bei 5 Tagen also 3,3 Tage.

Falls der Behinderungsgrad unter 50 sinkt (d.h. Verlust der Schwerbehinderteneigenschaft), wird der in diesem Jahr zustehende Zusatzurlaub entsprechend gekürzt.

### 3.5. Wenn es um Überstunden geht

Schwerbehinderte Menschen und von der Agentur für Arbeit Gleichgestellte (GdB unter 50) haben das Recht, von Mehrarbeit freigestellt zu werden. Unter Mehrarbeit versteht man diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche **Arbeitszeit von acht Stunden täglich** hinausgeht (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Jedoch hat der Arbeitnehmer die zu verrichtende Mehrarbeit grundsätzlich auszuführen, sofern er vom Arbeitgeber nicht rechtzeitig die Befreiung von der Mehrarbeit verlangt hat.

Die tägliche Arbeitszeit kann aber auch trotz Befreiung von Mehrarbeit auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn sie an anderen Tagen so ausgeglichen wird, dass innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

## IV. Wer hat wann Anspruch auf Rente?

### 4.1. Wenn es um die Altersrente geht

Schwerbehinderte können **grundsätzlich früher** Altersrente beziehen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die versicherungsrechtliche Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist und dass die Schwerbehinderung bei Beginn der Altersrente vorliegt. Durch die schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze ist es von Ihrem Geburtsjahr abhängig, **ab wann** Ihnen die Altersrente zusteht.

- Wenn Sie nach dem 31.12.1963 geboren sind, können Sie mit 65 Jahren Altersrente ohne Abschlag beziehen. Sie können aber auch vorzeitig mit 62 Jahren die Altersrente in Anspruch nehmen. Hier müssen Sie aber dann mit Abschlägen rechnen.
- Wenn Sie in den Jahrgängen 1945–1951 geboren sind, können Sie weiterhin mit 63 Jahren ohne Abschlag und mit 60 Jahren mit Abschlag Altersrente beziehen. Allerdings müssen Sie hier bei einem vorzeitigen Renteneintritt mit keinem Abschlag rechnen, wenn Sie vor dem 17.11.1950 geboren sind und am 16.11.1950 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren.
- Wenn Sie zwischen dem 1.1.1952 und dem 31.12.1963 geboren sind, gilt für Sie die folgende Tabelle zur Anhebung der Altersgrenze:

Geburtsjahr und - monat	Anhebung um Monate	Auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
Januar 1952	1	63	1	60	1
Februar 1952	2	63	2	60	2
März 1952	3	63	3	60	3
April 1952	4	63	4	60	4
Mai 1952	5	63	5	60	5
Juni-Dez. 1952	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
Geburtsjahr und - monat	Anhebung um Monate	Auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10

**Achtung:** Keine Anhebung der Altersgrenzen gibt es für Versicherte, die **am 1.1.2007** als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren und entweder **vor dem 1.1.1955** geboren sind und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben oder Anpassungsgeld für entlassenen Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

**Schwerbehinderte Beamte** haben die Möglichkeit, sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzen zu lassen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Personalverwaltung.

#### **4.2. Wenn es um die Rente wegen Erwerbsminderung geht**

##### **Wann kommt die Erwerbsminderungsrente in Betracht?**

Eine Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, voll erwerbstätig zu sein. In diesem Fall steht Ihnen unter Umständen eine Erwerbsminderungsrente zu. Diese Rente wird von der gesetzlichen Rentenversicherung an Personen gezahlt, die auf absehbare Zeit **keine sechs Stunden täglich erwerbstätig** sein können.

Im Vergleich zu anderen Renten ist die Erwerbsminderungsrente höher. Deshalb sollten Sie diese Möglichkeit genau prüfen. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente hängt ausschließlich von den bisher gezahlten Beitragsjahren und dem Durchschnittsverdienst ab.

## **Tipp**

Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

## **Medizinische Voraussetzungen**

Es gibt die Erwerbsminderungsrente in **zwei Arten** – und zwar als teilweise oder volle Rente. Allein der Gesundheitszustand ist maßgeblich für die Rente und das allgemeine Leistungsvermögen. **Konkret:**

- Die Leistungsfähigkeit (Erwerbsfähigkeit) muss täglich unter drei Stunden liegen, um generell die volle Erwerbsminderungsrente erhalten zu können. Das bedeutet, Sie sind nur noch in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen maximal drei Stunden pro Tag irgendetwas zu arbeiten. Das muss aber nicht im bisherigen Beruf sein!
- Sie erhalten eine halbe Erwerbsminderungsrente, wenn die Erwerbsfähigkeit noch zwischen drei und sechs Stunden täglich beträgt. Findet sich kein derartiger Teilzeitarbeitsplatz aufgrund der Arbeitsmarktlage, so können Sie auch die volle Erwerbsminderungsrente beanspruchen.

## **Sozialrechtliche Voraussetzungen**

Zusätzlich zu den medizinischen Voraussetzungen müssen folgende **sozialrechtliche Voraussetzungen** vorliegen:

- Sie müssen teilweise oder voll erwerbsgemindert sein (s.o.).
- Sie dürfen das 65. Lebensjahr (Regelaltersgrenze) noch nicht erreicht haben. Es bestehen nach unten keine Altersgrenzen. Das bedeutet, dass die Rente bereits mit 50 Jahren oder noch deutlich früher zu bekommen ist.
- Sie müssen die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Man hat aber keine Wartezeit, wenn man wegen einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalles erwerbsunfähig geworden ist.
- Sie müssen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre lang Pflichtbeiträge für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gezahlt haben.

Bei einer Berufskrankheit oder einem Arbeitsunfall reicht es schon, wenn ein einziger Beitrag in die Rentenkasse gezahlt wurde. Dafür müssen Sie jedoch zum Zeitpunkt des Unfalls oder zu Beginn der Krankheit versicherungspflichtig gewesen sein. Erfüllen Sie diese Bedingungen nicht, kommt es darauf an, ob Sie mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall oder der Krankheit eingezahlt haben.

Diese Leistungen können auch **Erwerbslose** beantragen, vorausgesetzt, ihr Gesundheitszustand ist so schlecht, dass sie auf dem Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben.

## **Tipp**

Wer **arbeitslos** ist, sollte nicht allzu lange warten, einen Antrag zu stellen. Denn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre Pflichtbeiträge in die Rentenkasse gezahlt worden sein. Unter Umständen verspielt man deshalb die Chance auf die Rente, wenn man länger als zwei Jahre arbeitslos ist.

Darüber hinaus sollten Sie wissen, dass die Rente immer befristet für höchstens **drei Jahre gezahlt** wird. Danach darf sie noch zweimal verlängert werden. Die Erwerbsminderung gilt **nach neun Jahren als dauerhaft** und die Rente ist unbefristet.

**Wenn Sie vor dem 1.1.1961 geboren sind**, profitieren Sie von einer **Vertrauensschutzregelung**. Das heißt, Sie können bei gesundheitlichen Einschränkungen allein in Ihrem bisherigen Beruf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bekommen. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob Ihnen eine andere Tätigkeit zugemutet werden kann. Diese muss Ihrem Leistungsvermögen und Fähigkeiten entsprechen und Ihnen im Hinblick auf die Ausbildung zumutbar sein.

## **Tipp**

Wegen weiterer Einzelheiten informieren Sie sich am besten bei [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), insbesondere auch wegen der Hinzuverdienstgrenzen.

Sie können sich auch an den Versichertenältesten ihrer Kommune wenden.

## **V. Wann und wie viel leistet die Pflegeversicherung?**

Zu diesem Thema sprechen Sie den Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis an, der regelmäßige Sprechtag im Rathaus in Gersheim anbietet oder sprechen Sie die Zuständige Ansprechpartnerin Frau Susanne Fehrenz an unter Tel. Nr. 06841 104-8243

Irrtum und Änderungen vorbehalten!